

Volk-&Anzeigebblatt.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährlich bei der Expedition
90 Pfg. durch die Post bezogen
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Einrückungsgebühr:
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittags 10
Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 74.

Winnenden, Donnerstag den 25. Juni

1885.

Waiblingen

An die Schultheißenämter.

Die in Nr 138 des Staatsanzeigers erschienene und unten abgedruckte Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 15 Juni d. J. und des Reichsversicherungsamts vom 5. Juni, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, haben die Schultheißenämter in ihren Gemeinden wiederholt zu veröffentlichen, und den zur Anmeldung verpflichteten Unternehmern unter Hinweisung auf die Strafbarkeit der Unterlassung noch besonders zur Kenntnis zu bringen, hierauf die Anmeldungen zu sammeln und am 20. Juli hieher einzusenden.

Den 17. Juni 1885.

K. Oberamt.

Thym.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 5. d. Mts., betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 20. Juli 1884 betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (Reg.-Bl. S. 149) mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die durch diese Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reg.-Bl. S. 69) und §. 11 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (R.-G.-Bl. S. 159) vorgeschriebenen Anmeldungen bis längstens 20. Juli d. J. von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten sind.

Stuttgart, den 15. Juni 1885.

Hölder.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesamten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe — binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichsversicherungsamt.

Hölder.

Anleitung, betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

- 1) Die Anmeldefrist erstreckt sich auf
 - a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
 - b. den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb
 - c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,

- d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei), endlich
- e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- bezw. Staatsrechnung geführt wird.
 - aa. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 - bb. den Baggereibetrieb,
 - cc. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Expeditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Pachthofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern etc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorragenden Bestandteil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher-“ oder „Keller-“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höfer der Gast- und Bierwirte nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaren- oder Kolonialwarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebes.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbmäßige Kleinschifferei mittelst Rähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziff. 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldepflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb etc.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen etc. gemachten Ausnahme.)

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampftrahnbetriebe auf Pachtböfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezeige, z. B. Expeditionen- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betrieb durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Teil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Pachtböfe etc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes*.)	Art des Betriebes **)	Zahl durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. ***)

..... den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Expeditionen- und Fuhrwerksbetrieb.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft. Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsache des
Christian Friedrich Lang,
Sailers dahier,

kommt die hinachbeschriebene Liegenschaft, nemlich:

8 a 63 qm Gras- und Baumgarten im Seegarten oder vor dem obern Thor.

Angekauft zu —: 300 M.

7 a 86 qm Gras und Baumgarten und Land in der Wötte.

—: 350 M.

7 a 11 qm Acker im Mühlrain.

—: 300 M.

8 a 40 qm Wiesen im hohen Graben oder Schwaikenwiesen

—: 250 M.

am Donnerstag den 25. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause wiederholt im öf-

fentlichen Auffreih zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden, 20. Juni 1885.

R. Amtsnotariat.
Dinkelaer.

Waiblingen.

Landwirthschftl. Vereinsache.

Die Mitglieder des Vereins, welche sich zur Betheiligung an dem

Ausflug nach Hohenheim

angemeldet haben, wollen sich am Montag den 29. ds. Mts. (Peter- und Paul-Feiertag)

auf dem Bahnhof in Waiblingen so zeitig einfinden, daß der Bahnzug von Winnenden, welcher in Waiblingen Morgens 7 Uhr 53 Min. ankommt, nach Stuttgart benützt werden kann.

Solche Mitglieder, welche den früheren Remsthalzug, Ankunft in Waiblingen 5 Uhr 55 Min., benützen, wollen die übrigen Mitglieder entweder auf dem Bahnhof in Waiblingen oder auf dem Bahnhof in Stuttgart erwarten. Da für sämtl. Teilnehmer bei der Speisenmeisterei in Hohenheim ein gemeinschaftl. Mittagessen bestellt ist, so findet der Ausflug bei jeder Witterung statt.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes den betr. Mitgliedern bekannt zu machen. Dabei wird noch bemerkt, daß sich über 200 Mitglieder angemeldet haben.

Den 22. Juni 1885.

Landwirthschaftl. Bezirksverein:

Vorstand: Sekretär:
Thym. G e l.

Neustadt.

für Bienenzüchter und Bienenfreunde.

Im Auftrage mehrerer Bienenzüchter fühle ich mich veranlaßt, am Sonntag eine

Bienenzüchter-Versammlung

abzuhalten, wozu ich alle Bienenzüchter freundlichst einlade, auch ist bei mir eine ganz neu konstruirte Schleudermaschine zu sehen.

Mit Imkergruß
Fr. Brodbeck, z. Bahnhof.

Winnenden.

Zu vermieten.

Zwei freundliche Logien mit je 5 Zimmer nebst allen Erfordernissen. Näheres bei

E. Mall We.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.-Ges.-Bl. S. 159) ist das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 auf weitere Betriebe ausgedehnt und durch Bekanntmachung (Anleitung) des Reichsversicherungsamts vom 5. Juni 1885 (Staatsanzeiger Nr. 138) sind folgende Betriebe als anmeldspflichtig bezeichnet worden:

- a. der gewerbmäßige Fuhrwerksbetrieb,
- b. der gewerbmäßige Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
- c. der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
- d. der Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei), endlich
- e. die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
 - aa. der Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 - bb. der Daggereibetrieb,
 - cc. der Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

Gemäß Art. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe derselben unter Angabe des

Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen längstens bis zum

20 Juli 1885 einschließlich

durch Vermittlung der Ortsvorsteher bei dem Oberamt anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung innerhalb der gegebenen Frist ist im Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht.

Die Anmeldungen haben nach dem im Staatsanzeiger Seite 1022 enthaltenen Formular zu geschehen.

Nähere Belehrung enthält die im Staatsanzeiger Nr. 138 und auch in diesem Blatte abgedruckte „Anleitung“, sowie der Ministerialerlaß vom 15. Juni 1885 (Minist.-Amtsbl. S. 157.)

Diejenigen Betriebs-Unternehmer, welchen diese Bekanntmachung nicht speziell eröffnet wird, oder welchen keine Anmeldeformulare zuge stellt werden, sind hiedurch von der Anmeldepflicht nicht befreit.

Am 20. Juni 1885.

R. Oberamt:
Th y m.

Feuerwehr Winnenden.



Da die neuen Helme für die Retter und die Gurten für die Hydrantenmannschaft angekommen sind, so wird die Mannschaft beider Abtheilungen auf

Sonntag den 28. d. morgens präzis 6 1/2 Uhr zur Abgabe der alten Helme und empfang der neuen aufgefordert. Es wird erwartet, daß die abzugebenden Helme blank gepußt zurückgegeben werden. Sammlung Marktplatz.

Das Commando.

Winnenden.

Kinderfest.
Luftballons,
Papier-Laternen &
Musik-Instrumente

empfehl

C. F. Binz.

Winnenden.

Auf das Kinderfest

empfehle ich:

Bänder in allen Farben,
wie auch Kraussen, Handschuhe, Clace, Seide &
Baumwolle

zu billigen Preisen.

E. Mall We.

Bis Ende Juni verkaufe ich von 20 Liter an

Fruchtbranntwein

per Liter 28 Pfg.

Weik

„zur Germania“.

Für Schützen!

Eine noch ganz neue elegante

Mauser-Scheibenbüchse um den billigen Preis von 50 Mark unter Garantie für guten Schuß verkauft

David Stelzer.

Badnang.

Es ist ein noch

gutes Kinderwägle

zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kapitalwerthe (Steuerkapitale) der in ihrem Bestande veränderten Gebäude in der Gemeinde Winnenden durch das Bezirkssteueramt gemäß Art. 84, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, festgestellt sind, wird das Ergebnis dieser Einschätzung gemäß Art. 84 Schlußsatz, Art. 79, Abs. 1 und Art. 61, Abs. 1 dieses Gesetzes 21 Tage lang

vom 26. Juni bis 16. Juli 1885

zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhaus aufgelegt sind.

Dem Eigentümer oder Nutznießer eines Gebäudes steht bezüglich des Steueranschlages (Steuerkapitals) desselben das Recht der Beschwerde zu. (Ges. Art. 79, Abs. 2.)

Etwaige Beschwerden, welche die Betheiligten gegen die Einschätzung vorbringen wollen, sind an die Katasterkommission zu richten und längstens bis zum

19. Juli, Abends 6 Uhr,

bei dem Ortsvorsteher zur Weiterbeförderung (schriftlich) anzubringen. Die Versäumniß dieser Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. (Ges. Art. 61, Abs. 2 und Art. 79, Abs. 3.)

Den 23. Juni 1885.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Jäger'sche Normal-Hemden

von der allein hiezu concessionierten Fabrik in Kamm- und Streichgarn für Sommer und Winter, für Herrn, Damen und Kinder, sowie Hosen und Leibchen empfiehlt zu geneigter Abnahme.

G. Hafner.

Auch bringt derselbe

Badhosen, sowie Jagdwesten

in Wolle und Baumwolle, in empfehlende Erinnerung.

Homeriana-Thee.

Aerztlich empfohlenes, ausgezeichnetes Mittel gegen

Krankheiten der Lunge und des Halses,
(Schwindsucht, Asthma, Kehlkopfleiden.)

Ueberraschende Erfolge! Die Brochüre hierüber wird kostenfrei versandt.

Ein Packet Mk. 1,20. Allein echt zu beziehen von **A. Wolffsky Berlin N.** Weissenburgstrasse. 79.

Neustadt.

Für Bienenfreunde.

Mit Kleinknecht vom Hegnacherhof ist Willens, 10—15 Korb junge

Bienen zu verkaufen.

Näheres bei Friedrich Brodbeck, Restaurateur z. Bahnhof in Neustadt.

Winnenden.

Mein oberes Logis

habe bis Jacobi zu vermieten.

Mezger Schneider.

Danksagung.



Für die vielen Beweise wohlthuernder Liebe und herzlicher Theilnahme an dem langen Leiden und Tod meines lieben Mannes, sowie für die ehrenvolle Begleitung zu seiner letzten Ruhestatt sage auf diesem Wege meinen innigsten Dank.

Sophie Elser.

Winnenden.

Bringe meinen

Milchverkauf

in ausgezeichnete Qualität in empfehlende Erinnerung,

süße (85—90 Grad wiegend) pr. Lit. 11 S gestanden " " 12 S wird auch auf Verlangen ins Haus geliefert.

Chr. Single,

wohnhaft in der alten Post.

Winnenden.

Keinen Trester-Branntwein.

Zum Ansetzen von Kirichen, Nuß und Träublen etc. empfiehlt

W. Wobmann.

Einen Wagen Dung

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Auf Jacobi wird in ein hiesiges Kaufmannshaus ein fleißiges

Dienstmädchen

für Haus- und Küchengeschäfte gesucht.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Tagesberichte.

* Die Cholera ist im Zunehmen begriffen. Aus Murcia werden gegen 100 Fälle gemeldet. 23 Dörfer der Provinz Valencia sind von der Krankheit heimgesucht, im Durchschnitt werden täglich 15 Cholerafälle constatirt. In Portugal ist für aus Spanien kommende Reisende eine tägliche Quarantäne angeordnet worden. Die wissenschaftliche Cholera-Commission ist mit Dr. Ferran in Alberique (Valencia) eingetroffen, wo seit dem Beginn der Epidemie 159 Erkrankungsfälle, darunter 59 mit tödlichem Ausgange, stattgefunden haben. Unter 342 von Dr. Ferran geimpften Personen sind nur drei Erkrankungen und ein Todesfall vorgekommen. Aus Valencia schreibt man der Münchener „A. Z.“ unterm 7. d. M.: Schon seit zwei Monaten war es bekannt, daß in benachbarten Ortschaften eine „verdächtige Seuche“ herrsche, und sowohl der hiesige Oberarzt als seine Kollegen hatten die auf dem Lande Erkrankten als von der asiatischen Cholera befallen bezeichnet; andererseits wollte man jedoch die Sache möglichst vertuschen, wie denn auch Leute vom Handelsstande sich vereinigten und die Presse zur Umgehung des Ausdrucks „Cholera“ zu bestimmen suchten, um gewisse den Verkehr behindernde gesundheitspolizeiliche Maßregeln abzuwenden. Dies erweckte den Schein, als hätten die Aerzte Valencia's die Krankheit nicht richtig beurtheilt, so daß die von vornherein gut unterrichtete Regierung sich veranlaßt sah, anerkannte Capacitäten in der Heilkunde mit dem Auftrage zu betrauen, an Ort und Stelle zu untersuchen, um jeden Zweifel zu heben, obgleich ein solcher in Wahrheit gar nicht bestand, wie es sich aus der, mit der ersten gleichlautenden, Diagnose derselben ergab. Die Seuche dauert in dem ganzen südlichen Theile der Provinz von Valencia noch fort, und zwar mit der Eigenthümlichkeit, daß sie in manchen Dörfern stark austritt, während andere ganz nahe gelegene davon verschont bleiben. Unsere Stadt selbst ist von ihr nicht heimgesucht (?); es kommt wohl der eine oder andere Fall vor, doch zeigt es sich stets, daß die Ansteckung von außen her hineingetragen wurde, hier also kein eigener Ansteckungsherd vorhanden ist. Der Gemeinderath läßt sich die Reinigung derjenigen Häuser, in denen ein Cholerafall vorkam, sehr angelegen sein. Dagegen greift die Seuche

Winnenden.

Guten Most, das Jmi No 2. dvo. Wein, das Jmi No 4.

bei

G. Gerhardt.

Es wird ein kräftiges

Mädchen

von 16—18 Jahren in eine Wirthschaft auf's Land bis Margarethe gesucht.

Wer? sagt die Redaktion.

Einen geschlossenen

Seubarn

welcher auch zum Aufbewahren von Holz tauglich wäre hat zu verpachten.

Wer? sagt die Redaktion.

Alabasterweiße

Bettfedern von lebenden Gänsen gerüpft (ungerissen) mit Daunen gemengt vorzügliche Sorte ein Pfund bloß 2 Mark. Zu diesem Spottpreis liefert nur **J. Krasa** Bettfedern-Export-Geschäft Prag Smichou Böhmen.

Versandt jedes beliebige Quantum nur gegen Postnachnahme.

in den nördlich des Turiasuffes gelegenen Dörfern der Huerta bedeutend um sich. In Burjasot, das fast als Vorstadt von Valencia gelten kann, hat sie 70 Opfer gefordert. Die ganze so fruchtbare Thalebene ist verheert. Der westliche Theil der Provinz, der bergig und gesund ist, blieb bis vor wenigen Tagen frei, doch hat sich die Seuche jetzt auch in Bunol eingestellt und große Beängstigung unter der benachbarten Bevölkerung hervorgerufen. Die Regierungskommission begab sich zu kurzen Besuchen nach Algemesi und Burjasot und fährt hier mit der chemischen und mikroskopischen Untersuchung der Flüssigkeit fort, welche Dr. Ferran bei seinen Einimpfungen zum Schutze gegen die Cholera verwendet. In Alcira, woselbst der vielgenannte Arzt seine Versuche am zahlreichsten anstellte, erwartet man mit Ungeduld die sich täglich hinauszögernde Rückreise der Commission denn man ist dort vom Erfolge der Einimpfungen ganz begeistert und verlangt laut die Wiederstattung derselben. Die zahlreichen zur Beobachtung dieses Verfahrens aus anderen Provinzen Spaniens herbeigekommenen Aerzte sprechen sich meist günstig für dasselbe aus, wie man überhaupt in den stark in Mitleidenschaft gezogenen Orten Alcira, Algemesi, und Alberique damit zufrieden ist. Die von den Behörden ergriffene Maßregel, wonach nur mit einem Gesundheitschein versehene Leute frei verkehren dürfen, ist dadurch, daß diese Scheine anstandslos Jedermann ausgestellt werden, und von Hand zu Hand wandern, rein illusorisch und eine unnütze Plackerei geworden. Der Gemeinderath von Valencia hat den Beschluß gefaßt, zur Bestreitung der durch die Seuche verursachten Ausgaben drei bis vier Millionen Realen aufzunehmen, sei es mittelst einer Uebereinkunft mit der Bank von Spanien oder mittelst einer Zwangsanleihe, zu welcher die Steuerpflichtigen im Verhältniß zu ihrer Steuerquote beizutragen hätten.

Kurze Beschreibung über den Brand in Mellinsberg am 16. Juni Nachts 11 Uhr.

1. Welcher Anblick, ach wie schaurig
Wenn es ringsum blitzt und kracht,
Welcher Anblick, o wie traurig,
Wenn des Blitzes starke Macht
Welches Elend kann es werden,
Welche Noth und welche Beschwerden,
Kann ein Wetter richten an
Und verderben Jedermann.
2. So wars jüngst in der Gemeinde
Mellinsberg, bei finst'rer Nacht
Schnell als rücken rein die Feinde,

Eine Wohnung

für eine Person hat bis Jacobi zu vermieten wer? sagt die Redaktion.

Gesucht

Agenten und Reisende zum Verkauf von Kaffee, Thee u. Reis an Private gegen ein Firm von 300 M und gute Provision.

Hamburg.

J. Stiller & Co.

Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direkte und regelmäßige Postdampfschiffahrt zwischen

Rotterdam

Amsterdam

New-York.



Comfortable Einrichtung. — Abfahrt von und nach New-York jeden Samstag. Billigste Ueberfahrtspreise für Kajüte Zwischendeck.

Nähere Auskunft wegen Güter-Transport und Passage ertheilen die Direction in Rotterdam, die General-Agenten für Württemberg Carl Anselm, Nr. 19 Königsstraße in Stuttgart, und Langer und Weber in Heilbronn, sowie der Bezirks-Agent:

D. Veiz, Kaminfegermeister in Winnenden.

Niemand hatte dran gedacht,
Schlug der Blitz in eine Scheuer
Zündete schnell ungeheuer
Auch die Scheuer zweier an.
Ach wie schnell war das gethan!

3. Doch gottlob, es kam nicht weiter,
Weil man hat mit Muth gekämpft,
Manch Gesicht wurd' wieder heiter
Wo das Feuer ward gedämpft,
Denn es stehen eng daneben
Viele Häuser, welches Leben
Hat erfaßt die Nachbarschaft,
Doch der Herr hat's gnädig g'macht.

4. An Doppelsbohm, zwar aus dem Amte,
Ging zuerst der Feuerruf,
Doch wir sind ja in dem Stande,
Der Feuerwehr ist's ihr Beruf.
Zu retten, helfen wo's thut Not
Wenn sich der Himmel färbet rot,
Der Wahlspruch, er muß treffen ein:
„Einer für Alle, Alle für Ein.“

5. Die Mannschaft hat sich gut gehalten,
Dies Lob wird Ihnen anerkannt,
Den Kommandanten ließ man walten,
Und bald gelöscht war der Brand,
Ja Mellinsberg will's nicht verhehlen
Die Leute ließen an nichts fehlen
Getränk und Brod genug gebracht,
Im Schulhaus wurd' Kaffee gemacht.

6. Doch, wie steht es mit den Leuten,
Die ihr Hab in Trümmern sehn?
Hilfe, Noth, wer will's bestreiten?
Mit Hilf und Beitrag beizustehn,
Darum o Mensch, o zaudre nicht,
Beizustehn ist deine Pflicht.
Du aber Herr, wollst uns bewahren
Vor Feuer und vor andern Gefahren.

Von einem Feuerwehrmann. Doppelsbohm.

Mit sechs Pfennigen

täglich kann man eine gründliche Reinigung seines Körpers herbeiführen, (wozu sich das Frühjahr und die wärmere Jahreszeit am besten eignet) und hierdurch einem Heer von Krankheiten vorbeugen, welche durch Störungen im Ernährungs- und Verdauungsleben (Verstopfung, Magen-, Leber- und Gallenleiden, Hämorrhoidalbeschwerden, Blutandrang, Appetitlosigkeit etc.) hervorgerufen werden. Wir meinen die Anwendung der Apotheker **Brandt's** Schweizerpillen, erhältlich à Schachtel M. 1. — in den Apotheken.

Man achte genau darauf, daß jede Schachtel als Etiquett ein weißes Kreuz in rothem Grund und den Namenszug **Brandt's** trägt.